

**Die Änderungen der Vergütung der Berufsbetreuer  
durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts-  
und Betreuungsrechts**

**Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Marieke Weinert  
aus Chemnitz

Meißen, 2. Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Kurze Übersicht über die bestehende Gesetzeslage	2
3. Das Gesetzgebungsverfahren	3
4. Anliegen des Gesetzgebers zur Änderung des Gesetzes	4
5. Voraussetzungen für beruflicher Betreuer	6
6. Die Registrierung nach §§ 23, 24 BtOG	7
6.1. Allgemeines	7
6.2. Das Verfahren	8
6.3. Voraussetzungen für die Registrierung	9
6.3.1. Grundsatz	9
6.3.2. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit	9
6.3.3. Sachkunde	10
6.3.4. Berufshaftpflichtversicherung	12
6.3.5. Zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur	12
6.3.6. Bestimmungen zur Unterlagenvorlage	12
6.4. Die Auswirkungen	13
6.5. Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung nach § 27 BtOG	13
7. Die Vergütungstabellen	15
7.1. Zuordnung zur Vergütungstabelle	15
7.2. Die Vergütungstabellen A bis C	17
7.3. Fallpauschalen	19
7.4. Abänderungsmöglichkeiten	19
8. Abrechnung der Vergütung	20
8.1. Allgemeines	20
8.2. Festsetzung der Vergütung für zukünftige Zeiträume	20
9. Mittellosigkeit des Betreuten	22
10. Besonderheit der Aufhebung des Vergütungsverbots für den Betreuungsverein	23
11. Das Übergangsrecht	25
11.1. Die Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern	25
11.1.1. Allgemeines	25

11.1.2. Besonderheit bei mindestens dreijähriger Berufstätigkeit	27
11.2. Betreuervergütung	27
11.2.1. Allgemeines	27
11.2.2. Besonderheit bei weniger als dreijähriger Berufstätigkeit	28
11.2.3. Erbrachte Prüfungsleistungen vor Inkrafttreten des Gesetzes	30
12. Zu erwartende Änderungen beim Betreuungsrechts bei der Vergütung der beruflichen Betreuer	32
13. Fazit	34
Literaturverzeichnis	IV
Eidesstattliche Versicherung	V

## **1. Vorwort**

Das Betreuungsrecht wird immer wieder kritisiert unter anderem wegen der unterschiedlichen Qualität der rechtlichen Unterstützung, der fehlenden Selbstbestimmung der Betreuten und der vielen Verweise ins Vormundschaftsrecht. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und möchte mit dem „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ den vielschichtigen Anforderungen an eine Betreuung gerecht werden.

Viele volljährige Personen in Deutschland brauchen Hilfe bei rechtlichen Angelegenheiten, weil sie aufgrund einer Erkrankung oder einer Behinderung diese nicht mehr selbst erledigen können. Sie sind besonders zu schützen, da sie teilweise in ihrer Handlungsfähigkeit gehindert sind und daher eine vertrauenswürdige und kompetente Unterstützung brauchen. Liegt in solchen Fällen keine Vorsorgevollmacht vor oder es findet sich keine Person für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung, wird meist ein Berufsbetreuer<sup>1</sup> bestellt.

Dieser kann in den gerichtlich festgelegten Aufgabenkreisen den Betreuten vertreten § 1823 BGB k.F.. Dazu gehören zum Beispiel die Vermögenssorge, bei der das Vermögen verwaltet wird und finanzielle Angelegenheiten geregelt werden, die Gesundheitsvorsorge und die Aufenthaltsbestimmung. Damit kann ein hoher Eingriff in das persönliche Leben der Betreuten einhergehen.

Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben sind ein hohes Maß an Sachkompetenz, Engagement, um die Interessen des Betreuten zu wahren, und ein gutes (Selbst-)Management der Betreuer.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes soll unter anderem mit dem Setzen neuer Standards für berufliche Betreuer die Qualität der Betreuung verbessern.

Mit einer qualitativen Verbesserung der beruflich geführten Betreuungen sollte auch das Vergütungsrecht an die Veränderungen angepasst werden. Dabei werden hier in dieser Arbeit die Erneuerungen im Vergütungsrecht für berufliche Betreuer behandelt und erarbeitet, inwieweit diese auch zielführend sind.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

## **2. Kurze Übersicht über die bestehende Gesetzeslage**

Der Vergütungsanspruch des beruflich tätigen Betreuers besteht gemäß § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB, wenn bei Bestellung zum Betreuer das Gericht die Berufsmäßigkeit feststellt. Das Weitere ist im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz – VBVG) vom 21. April 2005, gültig ab dem 1. Juli 2005, geregelt. Dieses wurde zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, gültig ab dem 27. Juli 2019.

Es müssen die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit nach § 1 Abs. 1 VBVG erfüllt werden. Der Betreuer erhält seine Vergütung nach einem pauschalisierten Vergütungssystem. Die monatlichen Fallpauschalen sind im § 4 Abs. 1 VBVG in den Vergütungstabellen A bis C festgelegt. Dabei ist entscheidend, über welche nutzbaren Kenntnisse der Betreuer verfügt und welchen Ausbildungsstand er innehat. Nach diesen Kriterien wird er dann gemäß § 4 Abs. 2 und 3 VBVG in die ihm zugehörige Tabelle eingeordnet. Dazu gab es in den letzten Jahren immer wieder Gerichtsentscheidungen, die die berufliche Qualifikation festgestellt haben (siehe mehr Kostenrecht, Toussaint/*Felix*, 52. Auflage 2022, VBVG § 3 Rn. 51 bis 57). Die Höhe der Fallpauschalen richtet sich nach der Dauer des Betreuungsverfahrens, dem gewöhnlichen Aufenthalt und dem Vermögensstatus des Betreuten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VBVG. Der Vermögensstatus (mittellos oder vermögend) des Betreuten richtet sich nach § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1836d BGB in Verbindung mit § 1836c BGB. Der Betreute muss sein Einkommen und Vermögen einsetzen. Kann er daraus die Vergütung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder nur im Wege der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zahlen, gilt er als mittellos. Zudem hat der Betreuer einen Anspruch auf eine monatlich gesonderte Fallpauschale nach § 5a Abs. 1 VBVG, wenn der Betreute nicht mittellos ist und er entweder ein Geldvermögen in Höhe von 1.500 Euro, einen Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, und/oder ein Erwerbsgeschäft des Betreuten verwaltet. Die Pauschale kann auch bei Vorliegen von mehreren Tatbeständen nur einmal geltend gemacht werden. Zudem bestehen noch gesonderte einmalige Pauschalen (sogenannte Übernahme-/Abgabepauschalen) nach § 5a Abs. 2 und 3 VBVG. Die Ansprüche sind nach § 2 Satz 1 VBVG innerhalb von

15 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs geltend zu machen. Eine Abrechnung kann gemäß § 9 Satz 1 VBVG jeweils nach drei Monaten erfolgen. Bei Änderung vergütungsrelevanter Umstände erfolgt eine Abrechnung zeitanteilig nach Tagen entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VBVG.

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, gilt in dieser Fassung noch bis einschließlich 1. Januar 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden nur die Änderungen behandelt werden. Die durch die Reform begründeten Modifizierungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz werden nicht einzeln aufgeführt. Durch die Reform hat sich der Aufbau des BGB und des VBVG verändert.

### **3. Das Gesetzgebungsverfahren**

Gesetzesentwürfe können nach Artikel 76 Abs. 1 GG „durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht“ werden.

Der *„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“*<sup>2</sup> der Bundesregierung wurde am 25. September 2020 dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 GG zugeleitet. Der Bundesrat ist gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG dazu berechtigt Stellung zu nehmen. Unter Einhaltung der sechs Wochenfrist hat der Bundesrat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 seine Stellungnahme beschlossen.<sup>3</sup> Die Stellungnahme des Bundesrats und die Gegenäußerung der Bundesregierung wurden dann am 18. November 2020 in den Bundestag eingebracht. Dabei handelt es sich um die BT-Drucksache 19/24445. Zu dem Gesetzesentwurf wurden zwei Beratungen im Bundestag durchgeführt.

In der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2021 wird der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD – bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion und Enthaltung der AfD-Fraktion, der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen

---

<sup>2</sup> BR-Drucks. 564/20.

<sup>3</sup> Vgl. BR-Drucks. 564/20, S. 1.

– zugestimmt.<sup>4</sup> Damit wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gemäß Artikel 77 Abs. 1 GG beschlossen. Der Bundesrat hat am 26. März 2021 dem Gesetz zugestimmt.<sup>5</sup> Damit ist das Bundesgesetz nach Artikel 78 GG zustande gekommen.

Das Gesetz vom 4. Mai 2021<sup>6</sup> tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode umgesetzt (siehe Koalitionsvertrag 2018, S. 133, Zeile 6252 bis 6266).

#### **4. Anliegen des Gesetzgebers zur Änderung des Gesetzes**

Das Vormundschafts- und Betreuungsrecht wird immer wieder kritisiert. Daher hat das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz die Forschungsvorhaben zur *„Qualität in der rechtlichen Betreuung“*<sup>7</sup> und zur *„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘ unter besonderer Berücksichtigung des am 01. 07. 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“*<sup>8</sup> in Auftrag gegeben. Dessen Ergebnisse sind unter anderem Grundlage für die Reform des Betreuungsrechts.

Das Ziel des Reformgesetz ist es, die *„Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonventionen – UN-BRK) zu stärken“*<sup>9</sup>. Dabei bleibt § 1821 BGB k.F. (künftige Fassung) die zentrale Vorschrift des Betreuungsrechtes in der *„der Vorrang der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln, aber auch als Maßstab für die Wahrnehmung*

---

<sup>4</sup> Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/216, S. 27299.

<sup>5</sup> Siehe BR-Drucks. 199/21 (B).

<sup>6</sup> BGBl. I 2021, Nr.21 vom 12.05.2021, S. 882.

<sup>7</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Qualität der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht.

<sup>8</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘, Abschlussbericht Band I und Band II.

<sup>9</sup> Joecker, Das neue Betreuungsrecht, S.1.

der gerichtlichen Aufsicht festgeschrieben“<sup>10</sup> ist. Es sollen umfassende Änderungen im Betreuungsrecht vorgenommen werden um das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu stärken und die Qualität der Betreuungen zu verbessern. Vor allem die Qualitätssicherung spielt eine große Rolle, da die Betreuer meist tief in den persönlichen Lebensbereich ihrer Betreuten eingreifen. Daher sollen zum Beispiel die ehrenamtlichen Betreuer eine bessere Unterstützung und Begleitung erhalten.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die beruflichen Betreuer gelegt. „Gerade [die Berufsbetreuer] haben ein hohe[s] Maß an Verantwortung [...] für die Lebensführung der Betreuten, die häufig wegen der Schwere und Auswirkungen Ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Betreuer zu kontrollieren“.<sup>11</sup> Sie haben auch keine persönliche Bindung zum Betreuten. Zudem sollen regionale Unterschiede der beruflich geführten Betreuungen ausgeglichen werden. Dies soll zum Beispiel durch „bundeseinheitliche Qualifikationsanforderungen“<sup>12</sup> für die Berufsbetreuer erreicht werden. Dazu wird das Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 BtOG eingeführt. Dieses soll ein „niedrigschwellige[s] Verfahren“<sup>13</sup> zum Zugang zum Betreuerberuf darstellen.

Große Regelungsbereiche des Vormundschaftsrechts werden ins Betreuungsrecht überführt und es wird ein neues Betreuungsorganisationsgesetz eingeführt. Dieses soll alle Regelungen zur Rechtsstellung der Betreuungsbehörde, der Betreuungsvereine und der beruflichen Betreuer enthalten. Zudem werden darin besondere Datenschutzregelungen getroffen.<sup>14</sup> Der Grundsatz der vorrangig ehrenamtlichen unentgeltlich geführten Betreuung wird beibehalten (siehe §§ 1816 Abs. 5, 1876 Abs. 1 Satz 1 BGB k.F.). Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält demnächst nur noch die Ansprüche des ehrenamtlichen Betreuers und Vormundes und eine Generalverweisung auf das Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz zu den Ansprüchen der beruflich tätigen Vormünder und Betreuer nach § 1875 Abs. 2 BGB k.F. Dabei wird es in der künftigen Fassung des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz getrennte Normen für Vormünder und Betreuer geben.

---

<sup>10</sup> Joecker, Das neue Betreuungsrecht, S. 13.

<sup>11</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 371.

<sup>12</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Qualität der rechtlichen Betreuung, S. 569, Handlungsempfehlung 11.

<sup>13</sup> BR-Drucks. 564/20, S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 341 ff.



Durch die Änderungen im Vergütungsrecht sollen die Gerichte entlastet werden und sich die neuen Qualitätsstandards in den Vergütungsregelungen widerspiegeln. Dabei sollen die beruflich tätigen Betreuer eine rechtssichere Vergütung erhalten.

*„Das Reformgesetz sieht weiterhin für medizinische Akutsituationen ein gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten vor. Hierdurch soll es Ehegatten ermöglicht werden, den jeweils anderen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege zeitlich begrenzt zu vertreten, wenn dieser aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend rechtlich nicht selbst besorgen kann.“<sup>15</sup>*

Durch neue Strukturierung der Vorschriften im Gesetz soll das Vormundschafts- und Betreuungsrecht übersichtlicher werden.<sup>16</sup> Daher werden Änderungen in vielen Gesetzen erfolgen und Modifizierungen von Paragraphen vorgenommen.

## **5. Voraussetzungen für berufliche Betreuer**

*„Im geltenden Recht ist der Begriff des beruflichen Betreuers im Gesetz nicht unmittelbar definiert.“<sup>17</sup> Ein Betreuer wird jedoch dann vergütet, wenn gemäß § 1908 i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB bei der Bestellung des Betreuers die Berufsmäßigkeit vom Betreuungsgericht festgestellt wird. Da es für den Beruf „weder ein Zulassungsverfahren noch eine durch Ausbildung gefestigtes Berufsbild [...] gibt, macht das Gesetz die Qualifikation von einer entsprechenden gerichtlichen [...] Feststellung abhängig“<sup>18</sup>. Das Gesetz normiert im § 1 Absatz 1 Satz 2 VBVG dafür zwei Möglichkeiten. Es liegt dann eine Berufsmäßigkeit vor, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt oder die Zeit für die Führung der Betreuungen voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet. Das entscheidende Merkmal ist also die Quantität der geführten Betreuungen.*

---

<sup>15</sup> Joecker, Das neue Betreuungsrecht, S.1.

<sup>16</sup> Vgl. BR-Drucks. 564/20, S. 2.

<sup>17</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 370.

<sup>18</sup> Palandt, §1836 Rn. 4.

Da mit der Reform des Betreuungsrechtes die Qualität der Betreuungen verbessert werden soll, sind die Kriterien der Anzahl und des Umfanges der Betreuungen zur Feststellung der Berufsmäßigkeit nicht mehr angebracht.

Der Begriff des beruflichen Betreuers wird im § 19 Abs. 2 BtOG eindeutig definiert. Laut dem Gesetzestext sind berufliche Betreuer „natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 [BtOG] registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 [BtOG] als vorläufig registriert gelten“. Zur Begründung des Gesetzes wird ausgeführt, dass die Registrierung nach §§ 23,24 BtOG und die Erfüllung der darin enthaltenen Mindestanforderungen zum entscheidenden Kriterium für die berufliche Ausübung wird.<sup>19</sup> Der Vergütungsanspruch für die beruflichen Betreuer ist nun im § 7 VBVG k.F. geregelt. Für die selbständigen Betreuer ist dabei nur § 7 Abs. 1 VBVG k.F. anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Berufsbetreuers“ nicht mehr im materiellen Recht verwendet wird. Das Gesetz spricht nur noch vom „beruflichen Betreuer“. Im Sprachgebrauch werden sicherlich weiterhin beide Varianten genutzt. Der berufliche Betreuer ist aber die gesetzlich normierte Bezeichnung.

## **6. Die Registrierung nach §§ 23, 24 BtOG**

### **6.1. Allgemeines**

Durch die Einführung des Registrierungsverfahrens für Betreuer, Voraussetzung um als beruflicher Betreuer definiert zu sein und Anspruch auf Vergütung geltend zu machen, werden bundeseinheitliche Mindesteignungskriterien geschaffen. *„Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung von gesetzlichen Qualifikations- bzw. Eignungskriterien für Berufsbetreuer eine an Artikel 12 Absatz 1 GG zu messende subjektive Berufszulassungsregelung darstellt, die zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt sein kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verleiht Artikel 12 GG dem*

---

<sup>19</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 366.

*Gesetzgeber grundsätzlich die Befugnis, Berufsbilder rechtlich festzulegen und damit die freie Berufswahl in diesem Bereich zu verengen.*<sup>20</sup>

## 6.2. Das Verfahren

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BtOG handelt es sich um ein Antragsverfahren. Der Antrag muss bei der zuständigen Stammbehörde gestellt werden.

Die zuständige Stammbehörde ist gesetzlich in § 2 Abs. 4 Satz 1 BtOG definiert. Es handelt sich in den Bundesländern um die Betreuungsbehörde/-stelle, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BtOG in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht sachlich zuständig ist (in Sachsen ist dies geregelt im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts). Örtlich zuständig ist die Behörde nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BtOG „in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll“. Liegt dies nicht vor, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betreuers gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 BtOG. Die weiteren örtlichen Zuständigkeiten sind im § 2 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 BtOG geregelt. Damit ist die Behörde, die für die Registrierung örtlich zuständig ist, die Stammbehörde für den beruflichen Betreuer. Die Zuständigkeit der Betreuungsbehörde für die Bearbeitung der Registrierung und Überwachung des Registers wird damit begründet, dass eine vorhandene Institution die Aufgabe übernehmen solle, die schon in den letzten Jahren eng mit Betreuern und Betreuungsgerichten zusammengearbeitet habe. So sollen alle erforderlichen Informationen gebündelt werden um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Gerichten zu erleichtern. Dies entspreche zudem dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Damit solle Informationsdefiziten vorgebeugt werden und den Gerichten ermöglicht werden immer aktuelle Daten abfragen zu können. Bei Verlegung des Sitzes, Wohnsitzes oder Tätigkeitsfeldes des Betreuers und einem damit einhergehenden Zuständigkeitswechsels der Stammbehörde solle der Informationsaustausch vereinfacht werden. Die neue zuständige Stammbehörde würde alle aktuellen Daten erhalten und die weitere ordnungsgemäße Führung der Betreuungen mit Kenntnis der Vorgeschichten überprüfen können.<sup>21</sup>

Die zuständige Stammbehörde muss gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BtOG innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt über den Antrag entscheiden. „Über den

---

<sup>20</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 372.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 343 ff.

Antrag gibt es noch keine Formvorschriften. Er kann also formlos gestellt werden.<sup>22</sup> Dabei ist zu beachten, dass bei Antragsstellung möglichst alle Unterlagen und Nachweise vorliegen sollten. „Der Nachweis [über das Bestehen] der Berufshaftpflichtversicherung ist erst zu erbringen, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Registrierung vorliegen“<sup>23</sup>. Dazu wird der berufliche Betreuer innerhalb der drei Monatsfrist durch die Stammbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG aufgefordert. Mit Vorlage dieses Nachweises wird dann die Registrierung vorgenommen (siehe § 24 Abs. 3 Satz 6 BtOG).

Gegen eine Ablehnung der Registrierung (Bescheid der Betreuungsbehörde) gelten die Rechtsmittel bei Verwaltungsakten. Damit kann Widerspruch eingelegt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit den Verwaltungsrechtsweg zu nutzen.

Die Stammbehörde solle im Registrierungsverfahren keine eigene Sachkundeprüfung veranlassen, sondern nur die Antragsunterlagen prüfen.<sup>24</sup>

Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod hat die Stammbehörde seine Registrierung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 BtOG zu löschen. Damit soll das Register auf dem aktuellen Stand bleiben.<sup>25</sup>

### 6.3. Voraussetzungen für die Registrierung

#### 6.3.1. Grundsatz

Die Voraussetzungen für die Registrierung sind im § 23 Abs. 1 BtOG geregelt und im § 24 Abs. 1 BtOG werden die vorzulegenden Nachweise aufgeführt. Die Nachweise müssen vorgelegt werden.

#### 6.3.2. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Die erste Voraussetzung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG. Die persönliche Eignung fehle zum Beispiel bei Interessenskollisionen oder schon vorheriger gescheiterter Zusammenarbeit zwischen Betreuten und Betreuer aufgrund einer vorherigen Betreuungsbestellung. Nach § 24 Abs. 2 BtOG soll die „Stammbehörde [zur Feststellung der

---

<sup>22</sup> Thar, BtPrax 2022, 10.

<sup>23</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 381.

<sup>24</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 374 f.

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445 S. 384.

persönlichen Eignung] mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch [...] führen“. Die Zuverlässigkeit solle laut Gesetzgeber nur berufsbezogen verstanden werden. Da die Betreuten in den meisten Fällen auf die Unterstützung und den Einsatz Ihrer Betreuer angewiesen sind, sei es wichtig, dass der Betreute sich auf seinen Betreuer verlassen könne.<sup>26</sup>

Regelbeispiele für eine fehlende Zuverlässigkeit werden in § 23 Abs. 2 BtOG aufgeführt. Verfehlungen des Betreuers, die mehr als drei Jahre zurückliegen dürfen ihm nicht zur Last gelegt werden. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG an der Frist, wonach Verurteilungen nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr ins Führungszeugnis aufgenommen werden.<sup>27</sup> Bei den Regelbeispielen wird die erforderliche Zuverlässigkeit vor allem dann verneint, wenn sie sich *„gegen ein Rechtsgut richt[et], das für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung ist“*<sup>28</sup>. Der berufliche Betreuer kann in viele Lebensbereiche des Betreuten eingreifen, deshalb muss der Betreute dort besonders geschützt werden. Dazu gehört zum Beispiel der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und auch des Vermögens. Der Betreute muss darauf vertrauen können, dass der Gesetzgeber keinen voraussichtlich erkennbar ungeeigneten Personen Zugang zur Ausübung des Berufes und Ausnutzung der Hilfsbedürftigkeit der Betreuten ermöglicht. Zudem müssen als Nachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BtOG unter anderem die folgenden Unterlagen vorgelegt werden: das Führungszeugnis, die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerregister und persönliche Erklärungen dazu, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und ob in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde. Dabei ist *„das Führungszeugnis [...] vom Antragsteller zu beantragen und wird der zuständigen Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG unmittelbar übersandt.“*<sup>29</sup>

### 6.3.3. Sachkunde

Die zweite zu erfüllende Voraussetzung ist die ausreichende Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG. Alle Betreuer sollen eine bestimmte Mindestkenntnis über

---

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 375.

<sup>27</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 376.

<sup>28</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 376.

<sup>29</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 379.

die betreuungsrelevanten Themen haben, um ihren Betreuten in dem jeweiligen Aufgabenkreis und den verschiedenen Lebenslagen ordnungsgemäß rechtlich vertreten zu können. Vom Gesetzgeber werden Kenntnisse gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BtOG in den folgenden Gebieten erwartet: Betreuungs- und Unterbringungsrecht, das dazugehörige Verfahrensrecht, Personen- und Vermögenssorge, sozialrechtliche Unterstützungssysteme, Kommunikation mit Personen mit Erkrankung und Behinderung und Wissen zu Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Dazu sollen noch „*medizinische Grundkenntnisse[...], Kenntnisse zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung [...], Grundlagen des Miet- und Haftungsrechts, der Rechtsgeschäftslehre sowie der Grundsätze der Vermögensverwaltung und -anlage*“<sup>30</sup> vorliegen. Diese doch sehr umfassenden Kenntnisse werden von den beruflichen Betreuern erwartet, um eine angemessene und individuell angepasste Betreuung gewährleisten zu können. Dadurch, dass alle Berufsbetreuer die gleichen Mindestanforderungen erfüllen, sind die Betreuer für den Einsatz in jedem Aufgabenkreis und für alle Arten von Betreuungen geeignet und die Gerichte werden von eigenen Überprüfungen entlastet.<sup>31</sup> Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht keine Einzelfallprüfung bei der Bestellung eines Berufsbetreuers mehr vornehmen muss. Alle registrierten Betreuer erfüllen nur grundsätzlich alle rechtlichen Mindestkenntnisse zur Führung einer Betreuung.

Der Vorschlag des Bundesrates im § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BtOG das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ zu ersetzen<sup>32</sup> wurde nicht angenommen. Dies sei nicht zielführend, da viele Betreute ihren Lebensunterhalt durch sozialrechtliche Unterstützungssysteme sichern und die Wünsche des Betreuten durch geübte Kommunikation festgestellt werden sollen. Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten solle nicht durch vorgefertigte Entscheidungen des Betreuers beeinträchtigt werden.<sup>33</sup> Die geeigneten Nachweise über den Erwerb der Sachkunde sollen der Stammbehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG vorgelegt werden.

---

<sup>30</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 378

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 375 ff.

<sup>32</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445 S. 463, Nummer 44.

<sup>33</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 378 f.

#### 6.3.4. Berufshaftpflichtversicherung

Als dritte Voraussetzung muss eine „Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall“ nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG abgeschlossen werden. *„Die Mindestversicherungssumme [...] entspricht der nach § 51 Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) für Rechtsanwälte vorgesehenen Mindestversicherungssumme.“*<sup>34</sup> Die meisten Berufsbetreuer werden schon eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, nun wird sie aber zum Qualitätsmerkmal, damit der Betreute beim Eintritt eines Schadens abgesichert ist.

#### 6.3.5. Zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur

Dem Antrag muss nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG eine Mitteilung über den „beabsichtigte[n] zeitliche[n] Gesamtumfang und die Organisationsstruktur [der] beruflichen Betreuer Tätigkeit“ beigefügt werden. Der Gesetzgeber möchte weiterhin auf eine gesetzliche Höchstgrenze der Anzahl der geführten Betreuungen verzichten. Stattdessen solle die Stammbehörde auf Grundlage der Mitteilung des Betreuers über den zeitlichen Umfang (zum Beispiel Anzahl der Wochenstunden, Arbeit in Teil- oder Vollzeit), die Ausführung von weiteren Tätigkeiten oder Nebenbeschäftigungen und die Organisationsstruktur (zum Beispiel alleinige oder bürogemeinschaftliche Ausübung) Einsicht in die Gesamtkapazitäten und die Belastbarkeit des Betreuers nehmen können. Die Stammbehörde soll dadurch einschätzen können, ob die Betreuungen angemessen geführt werden können.<sup>35</sup> *„Diese Angaben müssen einmal zu Beginn [...] gemacht werden, in der Folge hat der berufliche Betreuer nach § 25 Abs. 1 BtOG die Verpflichtung, Änderungen dieser Angaben mitzuteilen.“*<sup>36</sup>

#### 6.3.6. Bestimmungen zur Unterlagenvorlage

Weitere genauere Anforderungen an die Voraussetzungen der Registrierung und Einzelheiten zum Registrierungsverfahren müssen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt werden. Dazu

---

<sup>34</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 376.

<sup>35</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 380.

<sup>36</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 380.

werden sie nach §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 BtOG ermächtigt. Der Begriff „bestimmt“ wurde ausgewählt, um deutlich zu machen, „dass dem BMJV kein Ermessen eingeräumt werden soll“<sup>37</sup>. Zum jetzigen Stand (9. Mai 2022) liegt ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor. Es erfolgen gerade unterschiedliche Stellungnahmen zur „Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)“ mit Bearbeitungsstand 3. März 2022.

#### 6.4. Die Auswirkungen

Die wohl bedeutendste Auswirkung ist, dass die einmalige Registrierung nach § 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG bundesweit gilt. Damit ist ein Umzug oder eine Verlagerung des Tätigkeitsfeldes des Berufsbetreuers unproblematisch möglich. Die einmalige und gegebenenfalls lebenslang geltende Registrierung schafft eine gewisse Sicherheit für den beruflich tätigen Betreuer. Zudem gelten die registrierten Betreuer als fähig, unterschiedliche Betreuungen zu übernehmen und allen ihnen übertragbaren Aufgabenkreisen gerecht zu werden.

Mit der erfolgten Registrierung schließen sich einige Mitteilungs- und Nachweispflichten für den beruflichen Betreuer nach § 25 BtOG an.

Gesetzlich werde keine allgemeine Dienst- oder Berufsaussicht geregelt und es bestehe auch kein gestuftes Sanktionssystem, zum Beispiel für Nichtachtung der Pflichten durch den beruflichen Betreuer. Stattdessen bestehe für die Behörde nur die Möglichkeit einen Widerruf nach § 27 Abs. 1 BtOG zu prüfen.<sup>38</sup> Dabei handle die Stammbehörde nur „*anlassbezogen*“<sup>39</sup>.

#### 6.5. Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung nach § 27 BtOG

In § 27 Abs. 1 BtOG werden die Widerrufgründe genannt:

Nr. 1 „der berufliche Betreuer besitzt die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr“,

Nr. 2 „der berufliche Betreuer unterhält keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr“,

---

<sup>37</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 495, zu Nummer 45

<sup>38</sup> Joecker, Das neue Betreuungsrecht, S. 29.

<sup>39</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 375.



Nr. 3 „der berufliche Betreuer [führt] die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert“.

Zur Rechtfertigung des Widerrufs nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG müssen erhebliche Pflichtverletzungen vorliegen. Diese liegen zum Beispiel vor, wenn der Betreuer die Selbstbestimmung des Betreuten gefährden würde oder mehrfach wegen fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit aus einem Betreuungsverhältnis entlassen worden wäre.<sup>40</sup> Die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BtOG genannten Widerrufsgründe für eine Registrierung sind zwingend von den Stammbehörden zu beachten. Wird ein Grund ersichtlich, der einen Widerruf rechtfertigen würde, sollte dieser sorgfältig geprüft werden und den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt werden. Zudem sollen die zu beanstandenden Punkte besprochen werden und gegebenenfalls eine Klärungsmöglichkeit mit dem Betreuer diskutiert werden, damit er die Chance hat den Grund für den Widerruf zu beseitigen.<sup>41</sup>

Die Rücknahme der Registrierung erfolgt nach § 27 Abs. 2 BtOG, wenn „der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen [hat] und [...] die Registrierung auf diesen Angaben [beruht]“. Dabei ist die Rücknahme nur gerechtfertigt, wenn bei den unrichtigen Angaben ein „Beruhen auf der Registrierung“ vorliegt. Liegt dieses Merkmal nicht vor, ist eine Registrierungsrücknahme nicht gerechtfertigt. Zudem sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.<sup>42</sup>

Erfolgt ein Widerruf, eine Rücknahme oder Löschung gilt dieser gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BtOG bundesweit. Dabei hat die Stammbehörde die Mitteilungspflichten der Stammbehörde nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BtOG zu beachten.

---

<sup>40</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 384.

<sup>41</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 383.

<sup>42</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 384.

## 7. Die Vergütungstabellen

### 7.1. Zuordnung zur Vergütungstabelle

In der jetzigen Gesetzeslage erfolgt die Zuordnung des Betreuers zur Vergütungstabelle einzelfallbezogen. Der Rechtspfleger ist für die Zuordnung und Festsetzung der Vergütung nach § 3 Nr. 2 a und b RPfIG zuständig. Bei jeder Vergütung des Betreuers ist die Zuordnung zur Vergütungstabelle festzustellen. Daher könnte es bei unterschiedlichen Bearbeitern oder unterschiedlichen Gerichten auch zu verschiedenen Einordnungen in der Vergütungstabelle für den Berufsbetreuer kommen. Die Festsetzung erfolgt in den meisten Fällen bei Mittellosigkeit des Betreuten durch Auszahlung im Verwaltungsweg nach § 292 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 168 Abs. 1 Satz 4 FamFG. Diese „Auszahlungsanordnungen aus der Staatskasse erwachsen [...] nicht in formeller Rechtskraft“<sup>43</sup>. Daher kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen, wenn der Berufsbetreuer einer anderen Vergütungstabelle zugeordnet wird (auch rückwirkend). Damit bestehe für die ausgezahlte Vergütung kein Bestandsschutz.<sup>44</sup> Nur ein rechtskräftiger Beschluss durch gerichtliche Festsetzung nach § 292 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 168 Abs. 1 Satz 1 FamFG schafft eine rechtskräftige Vergütung. Dies wird aber in der Praxis meist nur bei den vermögenden Betreuten angewendet und da in der Praxis die meisten Betreuten mittellos sind, erfolgen viele Auszahlungsanordnungen. Diese sind auch nicht so zeitaufwendig.

Anmerkung: Die Verfahren zu Zahlungen an den Betreuer (geregelt im § 292 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 168 FamFG) werden durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im § 292 FamFG k.F. geregelt. Damit erfolgt eine übersichtlichere Strukturierung im Betreuungsrecht, weil die Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht ins Betreuungsrecht eingeordnet werden in gegebenenfalls angepasster Form. Damit wird das gerichtliche Verfahren zur Zahlung an den Betreuer in einem eigenen Paragraphen geregelt. Dabei entspricht im Wesentlichen der § 168 Abs. 1 Satz 1 FamFG dann dem § 292 Abs. 1 FamFG k.F. und der § 168 Abs. 1 Satz 4 FamFG

---

<sup>43</sup> Deinert, BtPrax 2020, S. 170.

<sup>44</sup> Vgl. Deinert, BtPrax 2020, S. 170.

dem § 292 Abs. 5 FamFG k.F. mit modifizierter Wortwahl. Damit wird im § 292 Abs. 1 FamFG k.F. das reguläre Festsetzungsverfahren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer und für den Betreuungsverein geregelt. Die Regelung des vereinfachten Verwaltungsverfahrens im § 292 Abs. 5 FamFG k.F. solle verdeutlichen, dass dieses nur angewendet werden soll, wenn keine Festsetzung beantragt wurde. Hierdurch soll in der gerichtlichen Praxis unterbunden werden, dass Festsetzungsanträge zum Nachteil der Betreuer nicht durch rechtskräftigen Beschluss über die Vergütung beschieden werden.<sup>45</sup>

Diese Unsicherheit über die Zuordnung zur Vergütungstabelle und die gegebenenfalls bestehenden Rückzahlungsforderungen aufgrund anderer Feststellung der zugehörigen Vergütungstabelle sollen behoben werden. Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts stellt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 VBVG k.F. auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest, nach welcher Vergütungstabelle sich die von ihm beanspruchte Vergütung richten wird. Diese (einmalige) Feststellung gilt dann bundesweit bei jedem Gericht bei der Festsetzung der Vergütung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 VBVG k.F..

Dies habe zum einem die Wirkung, dass es nicht mehr zu Rückforderungsansprüchen kommen könne und den Betreuern Rechtssicherheit gegeben werde. Zudem werden damit die Gerichte entlastet, da nicht mehr bei jedem Antrag zu prüfen sei, welche Vergütungstabelle anzuwenden ist.<sup>46</sup> Die Zuordnung erfolgte also in Form eines Justizverwaltungsaktes. Dabei besteht die Möglichkeit, „die Entscheidungsfindung auf einen Richter oder Rechtspfleger zu übertragen“<sup>47</sup>. Zudem wird die Landesregierung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BtOG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Feststellung der Vergütungstabelle einem anderen Gericht aufzuerlegen. Dies könne zum Beispiel von Vorteil sein, wenn nur ausgewählte Gerichte zuständig wären, um Fachwissen zu bündeln, den Austausch zu erleichtern und eine einheitliche und gerechte Verfahrensweise zu ermöglichen<sup>48</sup>.

Es besteht nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VBVG k.F. die Möglichkeit, die Feststellung zur Vergütungstabelle auf Antrag abzuändern (siehe auch Punkt. 6.4. Abänderungsmöglichkeiten). Daher wird nicht von einer einmaligen Feststellung

---

<sup>45</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 337.

<sup>46</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 394 f.

<sup>47</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 395.

<sup>48</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 395.

gesprochen. Die Feststellung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 VBVB k.F. gilt solange, bis eine Abänderungsentscheidung getroffen wurde.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 VBVG k.F. wirkt „die Feststellung oder Änderung [...] auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurück“.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde auch diskutiert, ob nicht die Stammbehörde für die Feststellung der Vergütungstabelle zuständig sein könnte. Der Vorschlag wurde damit begründet, dass Reibungsverluste vermieden würden, da nur eine Behörde für die Verwaltungsakte bei der Registrierung und Vergütung zuständig sei, es damit keinen aufgespaltenen Rechtsweg gebe und die Justiz von einem weiteren Verwaltungsakt entlastet werde. Die Festsetzung solle jedoch nur mit dem Einvernehmen der Staatskasse erfolgen.<sup>49</sup> Diesem Vorschlag des Bundesrats wurde nicht gefolgt. Dies wird damit begründet, dass bei der Erteilung der Zustimmung durch den Vertreter der Staatskasse, diesem alle Unterlagen und Nachweise vorliegen müssten. Damit bestehe keine Entlastung der Justiz, sondern eher die Gefahr eines langwierigeren Verfahrens. Zudem sei in den meisten Fällen die Vergütung aus der Staatskasse (Justizhaushalt) zu zahlen, sodass diesen das Recht zustehe, die Zuordnung zur Vergütungstabelle zu prüfen und bundesweit festzustellen.<sup>50</sup>

## 7.2. Die Vergütungstabellen A bis C

Die Vergütungstabellen A bis C bleiben bestehen und wurden in den § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VBVG k.F. übernommen.

Nach der jetzigen Gesetzeslage richtet sich die Vergütung des Betreuers nach der Vergütungstabelle A nach § 4 Abs. 2 VBVG, wenn „der Betreuer über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind“. Da mit dem Registrierungsverfahren bestimmt Mindestkenntnisse eingeführt werden, um überhaupt als beruflicher Betreuer tätig zu sein und nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 BtOG eine ausreichende Sachkunde nachgewiesen sein muss, ist der Wortlaut des § 4 Abs. 2 VBVG nicht mehr passend. Ohne Kenntnisse für die Führung einer Betreuung würde eine Registrierung nicht erfolgen.

---

<sup>49</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445 S. 466 f., zu Nummer 47.

<sup>50</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445 S. 383.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgt nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 VBVG k.F. eine Vergütung nach Tabelle A, wenn „der Betreuer weder über eine abgeschlossene Lehre noch über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder vergleichbare Ausbildung verfügt“.

Auch im Gesetzeswortlaut für die Vergütungstabellen B und C wurden die „nutzbaren Kenntnisse“ gestrichen. Es „*entfallen [...] die Kriterien des Vorhandenseins von besonderen Kenntnissen und deren Erwerb durch eine bestimmte Ausbildung*“<sup>51</sup>. Daher wird ein Betreuer in die Vergütungstabelle B nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VBVG k.F. eingeordnet, wenn er „über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt“. In die Vergütungstabelle C wird der Betreuer nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VBVG k.F. eingeordnet, wenn er „über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule [verfügt] oder eine vergleichbare Ausbildung“ vorweisen kann. Der Gesetzgeber ist weiterhin der Meinung, dass trotz der Voraussetzung von Mindestkenntnissen zur Führung von Betreuungen unterschiedliche Vergütungsgruppen berechtigt seien, da mit höherem Ausbildungsstand wahrscheinlich mehr Kenntnisse vorliegen und damit eine höhere Vergütung gerechtfertigt sei.<sup>52</sup> Zudem bestehe weiterhin für die Gerichte die Möglichkeit „*im Einzelfall einen beruflichen Betreuer wegen seiner speziellen Qualifikationen auszuwählen*“<sup>53</sup>.

Damit ist das entscheidende Kriterium für die Zuordnung/Feststellung der Vergütungstabelle nur noch der formale Ausbildungsstand.

Es erfolgt mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts keine Erhöhung der monatlichen Pauschalen.

Die Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG k.F. entspricht inhaltsgleich der aktuell geltenden Anlage zu § 4 Abs. 1 VBVG. Bei der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt<sup>54</sup> ergaben sich Änderungen bei der Vergütungstabelle C. Diese sind nicht gewollt und werden sicherlich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes berichtigt werden.

---

<sup>51</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 394.

<sup>52</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 394.

<sup>53</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 394.

<sup>54</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil 1 Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2021.

### 7.3. Fallpauschalen

Die Regelungen zu den Fallpauschalen im § 5 Abs. 1 bis 3 VBVG werden in den § 9 Abs. 1 bis 3 VBVG k.F. übernommen. Damit richtet sich die Höhe der Fallpauschalen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VBVG k.F. weiterhin nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten und dessen Vermögensstatus. Durch die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt im § 9 Abs. 4 Satz 1 VBVG k.F. eine Modifizierung. Zur Bestimmung des Vermögensstatus ist nun entscheidend, ob Mittellosigkeit nach § 1880 BGB k.F. am Ende des Abrechnungsmonats vorliegt.

Neu ist, dass der Gesetzgeber nun auch festlegt, dass nach § 9 Abs. 4 Satz 2 VBVG k.F. für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts entscheidend ist, wo der gewöhnliche Aufenthalt am Ende des Abrechnungsmonats war. Damit wird der § 5 Abs. 2 Satz 3 VBVG der jetzigen Gesetzeslage hinfällig. Eine taggenaue Berechnung ist beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr notwendig. Dies solle die Berechnung der Vergütung vereinfachen<sup>55</sup>. Zudem entfällt damit auch die Auseinandersetzung, ob bei der Berechnung nur die tatsächlichen Tage des Monats berücksichtigt werden oder die Berechnung mit 30 Tagen pauschal erfolgt.

Bei der „*Beendigung der Betreuung, bei einem Betreuerwechsel oder bei Änderung der Vergütungstabelle*“<sup>56</sup> bleibt es bei einer taggenauen Berechnung.

### 7.4. Abänderungsmöglichkeiten

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 VBVG k.F. wird nach der Registrierung einmalig und für das ganze Bundesgebiet geltend, die Feststellung getroffen, nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung des Betreuers richtet.

Es besteht jedoch auch nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VBVG k.F. die Möglichkeit, die Feststellung der Vergütungstabelle auf Antrag des Betreuers abzuändern. Dazu müsse der Betreuer eine Änderung seines Ausbildungsstandes nachweisen, zum Beispiel müsse er eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.<sup>57</sup> Damit soll den Betreuern weiterhin die Möglichkeit geboten werden, durch Engagement und durch Erlangung eines höheren Abschlusses eine höhere

---

<sup>55</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 395.

<sup>56</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 395.

<sup>57</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 395.

Vergütung beanspruchen zu können. Die Feststellung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 VBVG k.F. stellt damit zwar eine gesicherte Rechtsposition für den Betreuer dar, es handelt sich aber nicht um eine endgültige, nicht abänderbare Entscheidung.

## **8. Abrechnung der Vergütung**

### **8. 1. Allgemeines**

Die Abrechnungszeiträume für die Betreuungsvergütung sind im § 15 VBVG k.F. geregelt. Dabei wurde der Wortlaut des § 9 VBVG modifiziert in den § 15 Abs. 1 VBVG k.F. übernommen, wodurch weiterhin gilt, dass die „Vergütung nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden“ kann.

### **8.2. Festsetzung der Vergütung für zukünftige Zeiträume**

Der Gesetzgeber führt nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG k.F. die Möglichkeit ein, einen „*in die Zukunft gerichtet[en] Dauervergütungsantrag*“<sup>58</sup> zu stellen. Dieser Antrag ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG k.F. zulässig, wenn sich voraussichtlich keine Veränderungen der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien, wie der gewöhnliche Aufenthaltsort und der Vermögensstatus des Betreuten, ergeben. Dieser solle insbesondere die Gerichte entlasten und den Rechtspflegern eine Zeitersparnis ermöglichen, da nicht mehr aller drei Monate ein Antrag auf Festsetzung der Vergütung gestellt werden müsse.<sup>59</sup>

Das Gericht hat zwar bei der Festsetzung für zukünftige Zeiträume grundsätzlich die nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 FamFG k.F. für die Bewilligung einer Vergütung maßgeblichen Kriterien festzustellen und diese sind meist erst nach Ablauf des Vergütungs-zeitraums feststellbar, so soll dies - anders als der BGH dies für die bisherige Rechtslage festgestellt hat- eine Bewilligung der Vergütung auch für

---

<sup>58</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 398.

<sup>59</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 398 f.

zukünftige Zeiträume jedoch nicht hindern.<sup>60</sup> Im Hinblick auf den Vermögensstatus des Betreuten werde eine Prognoseentscheidung getroffen. Zudem müsse jede Änderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien durch den Betreuer sofort angezeigt werden. Natürlich bestehe das Risiko einer Überzahlung durch den Staat, aber bei diesen wahrscheinlich geringen Einzelfällen kann die Rückzahlung des überzahlten Betrages gefordert werden.<sup>61</sup>

Das gerichtliche Verfahren ist in § 292 Abs. 2 FamFG k.F. geregelt. Es handle sich dabei um eine Sonderform der Festsetzungsmöglichkeit nach § 292 Abs.1 Nr. 3 FamFG k.F..<sup>62</sup> Das Verfahren sei aufgrund von Verfahrenseffizienz eingeführt worden.<sup>63</sup> Liegen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG k.F. (Antrag und Prognose, dass keine Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts und des Vermögensstatus des Betreuten zu erwarten sind) vor, kann durch Beschluss die Vergütung für zukünftige Zeiträume festgesetzt werden. Dabei ist die Festsetzung regelmäßig, spätestens aller zwei Jahren gemäß § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG k.F. zu überprüfen. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt dann nach Ablauf der drei Monate nach § 292 Abs. 2 Satz 2 FamFG k.F. Es muss unbedingt die Anhörungspflicht nach § 292 Abs. 4 FamFG k.F. beachtet werden. Das Verfahren kann bei vermögenden und mittelosen Betreuten angewendet werden.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet den § 15 Abs. 2 VBVG k.F. anzuwenden. Es handelt sich um eine Kann-Regelung. Es liege im Ermessen der Betreuungsgerichte, ob überhaupt eine Anwendung erfolge, in welchen Fällen sie erfolge und welche Überprüfungszeiträume nach § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG k.F. gewählt werden. Dies müsse immer im Einzelfall entschieden werden.<sup>64</sup>

Entscheidend ist, wie in der Praxis mit dem §15 Abs. 2 VBVG k.F. umgegangen werden wird. Bevor der BGH mit Beschluss vom 6. Juli 2016 (XII ZB 493/14, FGPrax2016, 226) entschieden hat, dass ein in die Zukunft gerichteter Dauervergütungsantrag des Betreuers unzulässig ist und mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar ist, haben einige Gerichte gute Erfahrungen mit dieser Regelung gemacht.<sup>65</sup> Die Auszahlung könnte aller drei Monate erfolgen. Dies könnte händisch oder gegebenenfalls auch automatisch erfolgen. Es wird

---

<sup>60</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 336.

<sup>61</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 398 f.

<sup>62</sup> Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, i.d. F. ab 1.1.2023: § 292 Rn. 3.

<sup>63</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 336.

<sup>64</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 398.

<sup>65</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 336.



abzuwarten sein, inwieweit eine „wirkliche“ Zeitersparnis in der Praxis erreicht werden kann und ob die Flut an Aktenvorlagen gehemmt wird. Bei den vermögenden Betreuten müsste nach § 292 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 FamFG k.F nicht mehr aller drei Monate ein Beschluss erstellt werden.

### **9. Mittellosigkeit des Betreuten**

Ist der Betreute mittellos im Sinne des §1880 BGB k.F., kann gemäß § 16 Abs. 1 VBVG k.F. der Betreuer die Vergütung, sowie den Vorschuss oder den Ersatz der Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

Die Mittellosigkeit des Betreuten wird nach jetziger Gesetzeslage nach § 1836d BGB bestimmt, wonach ein Betreuer als mittellos gilt, wenn er die Vergütung nach Nr. 1. „nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder“ nach Nr. 2 „nur im Wege der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ aus seinem einzusetzenden Einkommen und/oder Vermögen aufbringen kann. Das einzusetzende Einkommen bestimmt sich nach § 1836c Nr. 1 BGB in Verbindung mit §§ 82, 85 Abs. 1, 86, 87 SGB XII (alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit zahlreichen Ausnahmen<sup>66</sup>) und das einzusetzende Vermögen nach § 1826c Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 90 SGB XII. Dies bedeutet, dass zur Entscheidung, ob ein Betreuer mittellos ist, das einzusetzende Einkommen und Vermögen ermittelt und berechnet werden musste. Dies kann in der Praxis viel Zeit in Anspruch nehmen und bei komplexen Sachverhalten zu längeren Berechnungen führen.

Durch die Reform richtet sich die Mittellosigkeit des Betreuten nach § 1880 BGB k.F.. Danach ist der Betreute nach § 1880 Abs. 1 BGB k.F. mittellos, wenn er die Vergütung „nicht aus seinem einzusetzenden Vermögen, nur zum Teil oder nur in Raten“ aufbringen kann. In der neuen Regelung ist nur noch das einzusetzende Vermögen für die Bestimmung der Mittellosigkeit entscheidend. Der Betreute muss sein Vermögen nach § 1880 Abs. 2 BGB k.F. in Verbindung mit § 90 SGB XII einsetzen. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII ist damit das gesamte verwertbare Vermögen, wie zum Beispiel Sparguthaben<sup>67</sup>, zu beachten. Nicht berücksichtigt wird das Vermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII und vor allem das

---

<sup>66</sup> Hamm/von Crailsheim/Mühlbauer, § 32 Betreuungsrecht, Rn. 86 - 88.

<sup>67</sup> Siehe auch Palandt, § 1836c, Rn. 7.

Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, womit Geldwerte in Höhe von 5.000 Euro für jede volljährige Person und für jede weitere unterhaltsberechtigten Person nochmal 500 Euro geschützt werden. Diese stehen dem Betreuten zu, ohne dass er als vermögend gilt.

Durch die Gesetzesänderung sollen vor allem die Gerichte von der Ermittlung der Unterhaltsansprüche des Betreuten und der Berechnung seines Einkommens befreit werden und damit eine Entlastung der Gerichte erfolgen. Es bestehe zwar die Möglichkeit, dass ein Betreuer ohne Vermögen über ein hohes Einkommen verfüge, aber diese Fälle seien so selten, dass sie die aufwendige Berechnung nach jetziger Gesetzeslage bei jedem Betreuten nicht rechtfertigen.<sup>68</sup>

Das Feststellen der Mittellosigkeit soll damit keinen Schwerpunkt mehr bei der Berechnung der Vergütung darstellen.

## **10. Die Besonderheit der Aufhebung des Vergütungsverbots für die**

### **Betreuungsvereine**

Es besteht ein Vergütungsverbot für die Betreuungsvereine gemäß §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 3 BGB.

Dieses Vergütungsverbot wird aufgehoben. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 VBVG k.F. ist dem Betreuungsverein, der nach § 1818 Abs. 1 BGB k.F. zum Betreuer bestellt wurde, nach §§ 8 bis 10 VBVG k.F. eine Vergütung zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Abs. 2 Satz 1 BGB k.F. übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist. Das bedeutet, der anerkannte Verein muss nach § 1818 Abs. 1 Satz 1 BGB k.F. zum Betreuer bestellt worden sein. Der § 1818 Abs. 1 BGB k.F. entspricht im Wesentlichen dem §1900 Abs. 1 BGB. Der Verein wird zum Betreuer bestellt, wenn der Volljährige (Betreuungsbedürftige) nicht hinreichend durch eine oder mehrere Personen betreut werden kann.

---

<sup>68</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 314.

Es ist weiterhin der „*Nachrang der Vereinsbetreuung*“<sup>69</sup> geregelt, jedoch kann ein Verein nun auch zum Betreuer bestellt werden, wenn der Betreuungsbedürftige sich dies ausdrücklich wünscht. Dies berücksichtige, dass der Betreuungsbedürftige eigene Wünsche für den Betreuer äußern kann und diesem nach § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB k.F. zu entsprechen sei. Es bestehe die Möglichkeit, dass sich der Betreuungsbedürftige bewusst für eine institutionelle Betreuungsführung entschieden habe.<sup>70</sup> Der Nachrang bleibe trotzdem aufrecht erhalten, damit das Betreuungsgericht eine „*maßgebliche Einflussnahme [...] auf die Auswahl der tatsächlich betreuenden Person*“<sup>71</sup> hat.

Zudem muss der Betreuungsverein die Betreuung einer einzelnen Person gemäß § 1818 Abs. 2 Satz BGB k.F. übertragen haben, die als beruflicher Betreuer nach §§ 23, 24 BtOG registriert ist. Liegt dies vor, kann der Betreuungsverein eine Vergütung und einen Aufwendungsersatz verlangen. Anspruchsberechtigt ist dabei gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 VBVG k.F. nur der Betreuungsverein. Der Vereinsbetreuer kann nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VBVG k.F. keine Vergütung und auch keinen Aufwendungsersatz verlangen.

Da nun gesetzlich zwei Möglichkeiten zur Bestellung des Vereins zum Betreuer geregelt seien, könne an dem Vergütungsverbot nicht mehr festgehalten werden. Es sei nicht erkennbar, warum bei Bestellung eines Vereins zum Betreuer und dessen Übertragung der Wahrnehmung der Betreuung auf einen registrierten Betreuer keine Vergütung gewährt werden könne. Durch die Voraussetzung, dass es sich um einen registrierten Betreuer handeln müsse, wird verhindert, dass der Verein auch eine Vergütung verlangen könne, wenn er die Tätigkeit einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen würden.<sup>72</sup> Zudem kann damit auch erreicht werden, dass der Verein die Übertragung der Wahrnehmung der Betreuung auf ehrenamtliche Personen und auf registrierte Betreuer beschränkt, da er nur bei registrierten Betreuern einen Vergütungsanspruch hat. Da gegebenenfalls keine Übertragung mehr auf Betreuer ohne Registrierung erfolgen wird, erfüllen die beim Verein beruflich tätigen Betreuer ebenfalls die Voraussetzungen der Mindestkenntnisse. Damit bestehe ein Mindest-Qualitätsstandard bei allen nicht ehrenamtlich tätigen Betreuern.

---

<sup>69</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 243.

<sup>70</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, Vorabfassung, S. 23.

<sup>71</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 243.

<sup>72</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 396 f.

Im § 13 Abs. 1 Satz 3 VBVG k.F. ist zudem geregelt, dass eine Vergütung auch dann zu bewilligen ist, wenn der Mitarbeiter – dem die Wahrnehmung der Betreuung übertragen wurde – spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Tätigkeit für den Betreuungsverein registriert ist. Dieser Ausnahmefall solle die Arbeit des Vereins erleichtern und die Möglichkeit bieten, schneller Mitarbeiter einzustellen.<sup>73</sup>

## **11. Das Übergangsrecht**

### **11.1. Die Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern**

#### **11.1.1. Allgemeines**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG werden „Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßige Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, [...] auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 [BtOG] registriert. Das bedeutet, die jetzt schon tätigen Betreuer, die die Betreuungen berufsmäßig führen, müssen ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, sowie ihre Sachkunde nicht nachweisen um (vorläufig) registriert zu werden.

Im § 32 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BtOG sind die mit dem Antrag vorzulegenden Nachweise und Unterlagen aufgeführt.

Dem Antrag sind gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG ein aktueller Bestellungsbeschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 (bei Bestellung eines Vereinsbetreuers) oder Nr. 4 (bei Bestellung eines beruflichen Betreuers) FamFG k.F. als Nachweis für die berufsmäßige Führung von Betreuungen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beizufügen. „Außerdem ist ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung (siehe Punkt 5.3.4.) nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 [BtOG] sowie Unterlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Führungszeugnis) und Nr. 2 (Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis) [BtOG] beizubringen“ nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BtOG. Weiterhin müssen der Stammbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 4 BtOG „der zeitliche Gesamtumfang, die

---

<sup>73</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 397.

Organisationsstruktur (siehe Punkt 5.3.5.) [...] und die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell gerührten Betreuungen“ mitgeteilt werden.

Es müssen sich alle bereits tätigen Betreuer registrieren lassen, damit Sie einen Anspruch auf Vergütung nach § 7 Abs. 1 und 2 VBVG k.F. haben. Die mit dem Antrag vorzulegenden Nachweise und Unterlagen dienen der Stammbehörde, um aktuelle Informationen über die jeweiligen Betreuer und deren Betreuungen zu erhalten und zur Prüfungsgrundlage für die Registrierung. Für die Registrierung müssen auch die schon tätigen Betreuer die Mindestvoraussetzungen erfüllen, nur mit dem Vorteil, dass die Voraussetzungen des 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG erstmal nicht überprüft werden.<sup>74</sup> Die Stammbehörde ist Ansprechpartner der Betreuungsgerichte und muss daher die aktuellen Daten zum jeweiligen beruflichen Betreuer vorhalten können. Die gemachten Angaben dienen als Grundlage für weitere Mitteilungspflichten des beruflichen Betreuers nach § 25 BtOG.

„Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen“ nach § 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG. Bis zur Entscheidung gelten die Betreuer nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG als vorläufig registriert.

Die Antragsstellung ist innerhalb von sechs Monaten möglich, damit die berufstätigen Betreuer Zeit haben, um alle Unterlagen zu organisieren und die Stammbehörde nicht mit Anträgen überlastet wird. Die vorläufige Registrierung besteht, damit die Betreuer einen Anspruch auf Vergütung haben. Ansonsten könnte es zu einer Lücke im Vergütungsanspruch führen. Dies ist nicht vom Gesetzgeber gewollt.<sup>75</sup>

Die Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG (siehe Punkt. 5.3.3.) muss gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG bis zum 1. Januar 2024 nachgewiesen werden. Ansonsten hat die Stammbehörde gemäß §§ 32 Abs. 2 Satz 3, 27 BtOG die vorläufige Registrierung zu widerrufen. Damit soll erreicht werden, dass alle beruflich tätigen Betreuer, sowohl die vor Inkrafttreten des Gesetzes tätigen beruflichen Betreuer als auch die danach tätigen beruflichen Betreuer, die gleichen Mindestanforderungen erfüllen. Es kann dadurch davon ausgegangen werden, dass alle beruflichen Betreuer den gleichen Mindestkenntnisstand nach § 23 Abs. 3 BtOG haben und für alle Betreuungen geeignet sind. Zudem solle

---

<sup>74</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S.388 f.

<sup>75</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 389.

dadurch verhindert werden, dass Betreuer kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes beruflich tätig werden um den Nachweis der Sachkunde zu umgehen.<sup>76</sup>

### 11.1.2. Besonderheit bei mindestens dreijähriger Berufstätigkeit

Betreuer, die zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, müssen ihre Sachkunde nicht nachweisen. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BtOG wird davon ausgegangen, „dass sie über die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 [BtOG] erforderliche Sachkunde verfügen“. Damit wird den sogenannten „Bestandbetreuern“ (Betreuer, die vor Inkrafttreten des Gesetzes schon mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben) eingeräumt, dass sie aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit und der damit einhergehenden Erfahrung, die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Gesetzgeber gesteht ihnen einen „Bestandsschutz“ zu und erlässt ihnen die Vorlage von Nachweisen für die Sachkunde.<sup>77</sup>

## 11.2. Die Betreuervergütung

### 11.2.1. Allgemeines

*Das „Übergangsrecht ist die Summe der Rechtsnormen, die den zeitlichen Geltungsbereich eines neu in Kraft getretenen Gesetzes (ausdrücklich) bestimmen“<sup>78</sup>.*

In § 18 VBVG k.F. ist für alle tätigen Betreuer, Vormünder, Pfleger und Verfahrenspfleger geregelt, dass das jetzige geltende Recht für alle Leistungen, die vor dem 1. Januar 2023 bis zum Ende des angefangenen Abrechnungsmonats anzuwenden ist. Damit sollen alle Leistungen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erbracht wurden, noch nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019, vergütet werden. Es komme also nicht auf den Entstehungszeitpunkt der Ansprüche nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VBVG k.F. an, sondern auf den Erbringungszeitpunkt der Leistungen. Damit die Vergütungs-

---

<sup>76</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 389.

<sup>77</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 389.

<sup>78</sup> <https://www.rechtsportal.de/Familienrecht/Bibliothek/Lexika/Lexikon-des-Versorgungsausgleichs/U/uebergangsrecht/uebergangsrecht?h=cca651916efadd9d2b65be5b39dd19e4&p=2&searchTerm=%C3%9Cbergangsrecht>.

anträge nicht tageweise abgerechnet werden müssen, werde das jetzige Gesetz bis zum Ende des angefangenen Abrechnungsmonats angewandt.<sup>79</sup>

Durch die Übergangsregelung werde kein Einfluss auf die bestehenden Abrechnungszeiträume genommen.<sup>80</sup> Es soll sich um einen unkomplizierten Übergang vom jetzigen zum künftigen Recht handeln und keinen erhöhten Mehraufwand für die Gerichte, vor allem für die zuständigen Rechtspfleger, bedeuten.

### 11.2.2. Besonderheit bei Berufstätigkeit vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei der Registrierung der Betreuer besteht eine besondere Regelung für berufliche Betreuer mit mindestens dreijähriger Berufstätigkeit. Für diese gilt jedoch der einfache Übergang nach § 18 VBVG k.F. für die Vergütungsabrechnung. Damit kann auch für sie eine Feststellung der Vergütungstabelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 VBVG k.F. erfolgen.

Bei den berufstätigen Betreuern, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes jedoch weniger als drei Jahre berufsmäßige Betreuungen geführt haben, gilt die Übergangsregelung nach § 19 Abs. 1 VBVG k.F.. Danach werden sie bis zum Nachweis ihrer Sachkunde nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG noch nach dem § 4 Abs. 2 bis 4 VBVG der jetzigen Fassung vergütet. Daher ist neben dem formalen Abschluss auch weiterhin der Kenntnisstand, der für die Führung von Betreuungen nutzbar ist, für die Vergütung entscheidend. Erst mit Nachweis der Sachkunde ist das VBVG in seiner künftigen Fassung für diese Betreuer anwendbar. Diese Übergangsregelung greift höchstens ein Jahr, denn bis zum 1. Januar 2024 muss die Sachkunde nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG nachgewiesen werden. Ansonsten erfolgt ein Widerruf der Registrierung, wodurch auch die Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütung erlischt.

Damit wird für die Gerichte und beruflichen Betreuer eine einfache Übergangsregelung getroffen, die einen vertretbaren Mehraufwand für höchstens ein Jahr schafft, da der größere Anteil der berufstätigen Betreuer schon länger als drei Jahre berufliche Betreuungen führt.<sup>81</sup> Die „vergütungsrechtliche Gleichbehandlung“<sup>82</sup> der Betreuer, die schon länger als drei Jahre berufliche

---

<sup>79</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 399.

<sup>80</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 399.

<sup>81</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, S. 31.

<sup>82</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, S. 31.

Betreuungen führen, mit den neuen beruflichen Betreuer, die Ihre Sachkunde nachweisen müssen, erfolgt, weil sie augenscheinlich alle die erforderlichen Mindestkenntnisse vorweisen können, nur dass bei den einen aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit eine Vermutung besteht.<sup>83</sup> Erst mit dem Nachweis der Sachkunde kann davon ausgegangen werden, dass auch die Betreuer mit weniger als dreijähriger Berufserfahrung die Mindestkenntnisse innehaben. Dann werden sie auch vergütungsrechtlich gleichbehandelt.

Die Übergangsregelung nach § 19 VBVG k.F. war in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Drucksache 19/24445 - noch anders geregelt. Durch die „*Beschlussempfehlung und [den] Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)*“<sup>84</sup> wurde diese Übergangsregelung nochmal abgeändert und in der dortigen Form dann beschlossen.<sup>85</sup>

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung war angedacht, dass für die beruflichen Betreuer, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben, der § 4 Abs. 2 bis 4 VBVG der jetzigen Fassung gilt, außer sie lassen sich freiwillig nach §§ 23, 24 BtOG registrieren. Dies betrifft damit die Betreuer mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung („Bestandsbetreuer“), da sie die Sachkunde nicht nachweisen müssen. Zudem sollte einmalig mit der ersten Vergütungsbewilligung vom Betreuungsgericht die Vergütungstabelle nach § 4 Abs. 2 bis 4 VBVG festgestellt werden. Damit wollte man ebenfalls eine rechtssichere Zuordnung für die berufstätigen Betreuer schaffen und sie vor einer möglichen Rückstufung bewahren. Durch diese Regelung war ebenfalls angedacht, die Gerichte zu entlasten und den Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.<sup>86</sup>

Diese Regelung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme kritisiert und gebeten zu prüfen, ob die Vermutung der vorliegenden Sachkunde aufgrund langjähriger Tätigkeit, nicht auch vergütungsrelevant sein könnte. Es wird angemerkt, dass nicht erwartet werden könne, dass die „Bestandsbetreuer“ den Sachkundennachweis freiwillig erbringen und damit auf längere Zeit zwei Vergütungssysteme parallel nebeneinander am Gericht bestehen werden. Daher könne nicht von einer Entlastung der Gerichte ausgegangen werden.<sup>87</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, S. 31.

<sup>84</sup> BT-Drucks. 19/27287.

<sup>85</sup> Siehe BR-Drucks. 199/21, S. 1 und 10, Nummer 11 d).

<sup>86</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 399 f.

<sup>87</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 468 f. Nr. 49.



Diese Anmerkungen sind nachvollziehbar und daher wurde § 19 VBVG k.F. neu gefasst. Es wird dadurch verhindert, dass zwei unterschiedliche Einstufungssysteme zu den Vergütungstabellen mehrere Jahre parallel nebeneinander existieren. Die Regelung für „Bestandsbetreuer“ ist deutlich vereinfacht worden und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich die Vergütung der beruflichen Betreuer nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VBVG k.F. richten.

### 11.2.3. Erbrachte Prüfungsleistungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Mit dem § 11 VBVG der jetzigen Gesetzeslage wurde erfahrenen und langjährig berufsmäßig tätigen Betreuern die Möglichkeit geboten, sich vergütungssteigernd nachzuqualifizieren, um die Voraussetzungen für die Einordnung in eine höhere Vergütungstabelle zu erwerben.<sup>88</sup> Dafür wurden bundesgesetzliche Mindestanforderungen geschaffen und es können landesrechtlich weitere Voraussetzungen gefordert werden.<sup>89</sup> Daraufhin haben viele Bundesländer landesrechtliche Anerkennungs- oder Nachqualifizierungsregelungen getroffen.<sup>90</sup>

Die Regelungen des § 11 VBVG wurden aus dem § 2 BVormVG (Berufsvormündervergütungsgesetz) übernommen. Damit sollte Betreuern auch weiterhin *„aus Gründen des Vertrauensschutzes ein Übergang in das starre System ermöglicht werden“*<sup>91</sup>, da sich vor Inkrafttreten des BVormVG die Vergütung nicht nach einer beruflichen Qualifikation (formaler Ausbildungsstand) richtet. Somit gilt der § 11 VBVG auch als *„Ermächtigungsgrundlage für die Anerkennung bereits durchgeführter Nachqualifizierungen“*<sup>92</sup>.

Im § 19 Abs. 2 VBVG k.F. wird klargestellt, dass Prüfungsleistungen, die auf Grundlage des § 11 VBVG - vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich 1. Januar 2023 geltenden Fassung - oder des § 2 des BVormVG - vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, in der bis einschließlich 30. Juni 2005 geltenden Fassung – mit Abschlüssen gleichgestellt sind auch weiterhin gelten. Bei dem Verfahren zur

---

<sup>88</sup> Vgl. Toussaint/*Felix*, VBVG, § 11 Rn. 1 - 4.

<sup>89</sup> Vgl. Jürgens/*von Crailsheim*, VBVG; § 11 Rn. 1 - 6.

<sup>90</sup> Vgl. Toussaint/*Felix*, VBVG, § 11 Rn. 1 - 4.

<sup>91</sup> Jürge/*von Crailsheim*, VBVG, § 11 Rn. 1 - 6.

<sup>92</sup> Jurgeleit/*Klaus Maier*, VBVG § 11 Rn. 1 - 3.

Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die beanspruchte Vergütung richtet, nach § 8 Abs. 2 und 3 VBVG k.F., müssen diese Prüfungsleistungen beachtet werden.

Damit sollen Betreuer, die in der Vergangenheit Prüfungsleistungen erbracht haben und diese mit bestimmten Abschlüssen gleichgestellt werden, vor einer schlechteren Einstufung in die Vergütungstabellen bewahrt werden.<sup>93</sup> Mit der Regelung möchte der Gesetzgeber klarstellen, dass schon erworbene Prüfungsleistungen im Verfahren nach § 8 Abs. 2 und 3 VBVG k.F. berücksichtigt werden.<sup>94</sup>

Die Gleichstellung bei der Einordnung in bestimmte Vergütungstabellen gilt auch nach neuem Recht uneingeschränkt in allen Verfahrensarten weiter.<sup>95</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, S. 31.

<sup>94</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 469 f., Nr. 50.

<sup>95</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27287, S. 31.

## **12. Zu erwartende Änderungen im Betreuungsrecht**

### **bei der Vergütung der beruflichen Betreuer**

Mit einem erhöhten Anforderungsprofil an die Betreuer könnte man davon ausgehen, dass sich auch die monatlichen Fallpauschalen erhöhen. Dies erfolgt jedoch nicht mit der jetzigen Reform. Das liegt daran, dass mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 eine Erhöhung der Vergütung durch die Einführung der Fallpauschalen erfolgte. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung wird eine Evaluierung der Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der im Anhang festgesetzten Fallpauschalen über einen Zeitraum von vier Jahren vorgesehen. Daher kann damit gerechnet werden, dass im Jahre 2024 eine Erhöhung der Fallpauschalen erfolgen wird.

Eine weitere Veränderung könnte im Umgang mit den für die Registrierung der Betreuer erfassten Daten erfolgen. Die Registrierung erfolgt bei der zuständigen Stammbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BtOG und deren Umgang mit den übermittelten Daten ist im § 26 BtOG geregelt. Diese Daten werden nur bei der zuständigen Stammbehörde gespeichert und verarbeitet und eine Übermittlung erfolgt nur auf Anfrage. Es ist im Sinne der Konzentrierung und Digitalisierung denkbar, dass eine überörtliche Behörde die Daten aller Betreuer zusammenfasst. In Sachsen sind nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden zuständig und nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts ist überörtlich der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) zuständig. Bei einer Gesetzesänderung könnte in dessen Aufgabenbereich die Erfassung der gesamten Daten des Bundeslandes fallen. Dann würde der KSV als zentraler Ansprechpartner fungieren. Fraglich ist nur, ob dies dem gewünschten Grundsatz der Datensparsamkeit entsprechen würde.

Der Gesetzgeber verzichtet weiterhin auf eine gesetzliche Höchstgrenze für geführte Betreuungen (siehe auch Punkt 6.3.5.). Dies wird vor allem damit begründet, dass der zeitliche Umfang und die Organisationsstruktur bei jedem beruflichen Betreuer unterschiedlich sein könnten und damit in jedem Einzelfall die Belastung des Betreuers durch die Stammbehörde eingeschätzt werden muss. So kann zum Beispiel ein in Vollzeit tätiger Berufsbetreuer mehr Betreuungen führen als ein in Teilzeit berufstätiger Betreuer und ein alleine tätiger Betreuer ist eher

belastet als ein Betreuer, der Hilfskräfte im Büro mitbeschäftigt.<sup>96</sup> Es ist jedoch denkbar, dass sich hier die Meinung des Gesetzgebers ändert und eine Höchstgrenze an geführten Betreuungen, gegebenenfalls differenziert nach zeitlichem Umfang und Organisationsstruktur einführt. Dies könnte ein weiteres Kriterium für die Qualitätssicherung der Betreuungen darstellen, da eine Überlastung eines Betreuers - zumindest theoretisch – vermieden werden könnte.

Der Gesetzgeber stößt selber die Diskussion an, „*ob eine Differenzierung der Vergütung nach der Ausbildung [...] noch sinnvoll ist, wenn ohnehin alle Betreuer ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nach[weisen]*“<sup>97</sup> müssen. Damit ist gemeint, dass eine Abschaffung der Vergütungstabellen möglich sein könnte. Dadurch, dass alle beruflichen Betreuer bei der Registrierung bestimmte Mindestkenntnisse nachweisen müssen, sind sie dazu fähig, Betreuungen aller Art zu übernehmen. Damit wäre eine unterschiedliche Vergütung nur aufgrund des unterschiedlichen formalen Ausbildungsstands nicht unbedingt gerechtfertigt. Dabei sollte jedoch auch beachtet werden, dass es unterschiedlich schwer zu führende Betreuungen gibt und Betreuende teilweise ein hohes Vermögen haben, welches verwaltet werden muss. Das stellt an den Betreuer höhere Anforderungen und bedeutet auch mehr Verantwortung.

---

<sup>96</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 380.

<sup>97</sup> BT-Drucks. 19/24445, S. 394.

### **13. Fazit**

Eines der wichtigsten Anliegen des Gesetzgebers war es, mit dem „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ die Qualität der Betreuungen zu verbessern. Dazu wurde unter anderem das vorgestellte Registrierungsverfahren für beruflich tätige Betreuer eingeführt. Damit wird erstmals ein gesetzliches Anforderungsprofil an den Beruf des rechtlichen Betreuers geschaffen. Er muss bestimmten Mindestanforderungen entsprechen, um registriert zu werden. Dabei spielt vor allem die Voraussetzung der Sachkunde eine wichtige Rolle. Damit kann erreicht werden, dass alle beruflichen Betreuer in ihrer rechtlichen Kompetenz gestärkt werden, weil vorausgesetzt wird, dass sie sich in den relevanten Themenfeldern rechtliche Kenntnisse angeeignet haben. Das Registrierungsverfahren sorgt damit dafür, dass beruflich geführte Betreuungen einem gewissen Qualitätsstandard entsprechen, da die beruflichen Betreuer nachgewiesen haben müssen, dass sie für die Tätigkeit geeignet sind und die erforderlichen Kenntnisse vorweisen können.

Die Ausnahme für Betreuer, die schon mindestens drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben, von der Vorlage eines Sachkundenachweises befreit zu werden, kann kritisch gesehen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass aufgrund langjähriger Berufserfahrung ein gewisser Kenntnisstand gegeben ist und diese Betreuer ausreichend kompetent sind. Damit wird ein Großteil der Betreuer von der Überprüfung eines Qualitätsmerkmals ausgeschlossen. Die Angleichung aller beruflich tätigen Betreuer auf die gesetzlichen Mindestanforderungen erfolgt damit nicht.

Es ist jedoch insgesamt abzuwarten, in welcher Art die Rechtsverordnung (die gerade noch im Entstehungsprozess ist) vor allem die Vorlage des Sachkundenachweises fordert. Danach ist auch erst abzuschätzen, welchen Wert das Qualitätsmerkmal der Sachkunde insgesamt hat. Bei einer schwammigen Formulierung spielen vielleicht die in § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BtOG genannten Kenntnisvoraussetzungen keine große Rolle mehr.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in § 29 BtOG eine Fortbildungsverpflichtung für berufliche Betreuer gesetzlich geregelt wird. Damit sollen die beruflichen Betreuer immer auf dem neusten Stand bleiben und sich in den für ihre Tätigkeit wichtigen Themenfeldern weiterbilden um ihre Kenntnisstände zu vertiefen. Dies stellt ebenfalls eine Verbesserung der Qualität von Betreuungen dar. Jedoch hat der Gesetzgeber diese Fortbildungsverpflichtung sehr unkonkret formuliert. So

liegt es in der eigenen Verantwortung der beruflichen Betreuer sich fortzubilden. Daher werden sich sicherlich einige Betreuer öfter als andere weiterbilden.

Gerade die Fortbildung sorgt jedoch dafür, dass berufliche Betreuer mit ihrem Wissen auf dem neusten Stand sind. Nur aktuelle Kenntnisse in rechtlichen Gebieten sorgen für eine fachlich kompetente Vertretung und Unterstützung des Betreuten. Nur dann kann von einem Qualitätsmerkmal gesprochen werden. Durch die Mitteilung an die Stammbehörde hat diese den Überblick über das eigene Engagement der beruflichen Betreuer und könnte in persönlichen Gesprächen auf die Fortbildungspflicht hinweisen.

Durch die Verbesserung der Qualität der Betreuungen kommt auch ein deutlicher Mehraufwand auf die beruflichen Betreuer zu. So wird zum Beispiel gesetzlich deutlich normiert, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten zu achten hat und ihn in seiner Entscheidungsfindung beraten und unterstützen soll (§ 1821 BGB k.F.), dass ein regelmäßiger persönlicher Kontakt notwendig ist (§ 1821 Abs. 5 BGB k.F.) und welchen Inhalt der Anfangsbericht haben muss (§ 1863 Abs. 1 BGB k.F.). Dazu kommen auf den beruflichen Betreuer viele Mitteilungspflichten zu, wie zum Beispiel in § 25 BtOG geregelt.

Dieser deutlich erhöhte Mehraufwand sollte sich auch in der Vergütung wieder spiegeln. Eine Erhöhung der Fallpauschalen ist dafür unbedingt notwendig. Laut der Studie „*Qualität der rechtlichen Betreuung*“<sup>98</sup> führen berufliche Betreuer im Durchschnitt 37 Betreuungen und 17% von ihnen führen sogar mehr als 55 Betreuungen. Dabei noch eine individuelle Beratung und einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zu gewährleisten, ist schwierig. Bei einer höheren Vergütung könnten weniger und dafür qualitativ bessere Betreuungen geführt werden.

Das neue Vergütungsrecht schafft für berufliche Betreuer eine Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf die Zuordnung zur Vergütungstabelle. Es kann danach keine Rückstufung mit gegebenenfalls verbundenen Nachzahlungen erfolgen.

Mit dem Verfahren nach § 8 Abs. 2 und 3 VBVG k.F. werden, nach dem ersten Ansturm von Anträgen, die Gerichte entlastet. Insgesamt schafft das veränderte Vergütungsrecht vor allem für die Gerichte und die Rechtspfleger viele Vereinfachungen, beschleunigt die Verfahren und sorgt für Entlastungen, wie zum

---

<sup>98</sup> Matta/Engels/Brose/Köller u.a., *Qualität der rechtlichen Betreuung*, Abschlussbericht, S. 57 f.

Beispiel bei der Feststellung der Mittellosigkeit des Betreuten. Gegebenenfalls werden durch die eingeführten Mindestkenntnisse auch weniger Fragen der beruflichen Betreuer an die Gerichte formuliert.

Durch die verschiedenen Mitteilungs- und Nachweispflichten der beruflichen Betreuer gegenüber der Stammbehörde und die Verarbeitung und Speicherung von Daten zu den beruflichen Betreuern bei der Stammbehörde wird ein zentraler Ansprechpartner gebildet.

Damit können auch erstmals genaue Zahlen zu bestehenden Betreuungen ermittelt werden und es kann statistisch zum Beispiel erfasst werden, wie viele berufliche Betreuer es gibt und wie viele Betreuungen von beruflichen Betreuern geführt werden. Leider wurden in den letzten Jahren keine genauen Zahlen erfasst, wodurch vieles nur auf Schätzungen beruht. Mit den Datensätzen könnten Schwachstellen ermittelt werden und diese durch konkrete Lösungen behoben werden.

Die besondere Stellung der Stammbehörde hat zur Folge, dass sich diese auf das kommende Registrierungsverfahren und weitere Aufgaben vorbereiten muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass gerade nach Inkrafttreten des Gesetzes viele Anträge gestellt werden und es viel zu tun gibt. Daher könnte es sein, dass die Behörde personell besser aufgestellt werden muss.

Bei der Bestellung eines beruflichen Betreuers soll das Gericht nach § 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB k.F. die Anzahl und den Umfang der bereits geführten Betreuungen berücksichtigen, um eine ordnungsgemäße Führung der Betreuung gewährleisten zu können. Es soll in jedem Einzelfall entschieden werden, ob der berufliche Betreuer aufgrund seiner bestehenden Betreuungen zur Übernahme einer weiteren Betreuung geeignet ist.<sup>99</sup> Damit wird auf die persönlichen Bedürfnisse der Betreuten eingegangen, da abgeschätzt werden kann, welchen Aufwand die Führung der Betreuung verursachen könnte und ob der berufliche Betreuer dafür noch Kapazitäten hat.

---

<sup>99</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 239 f.

Es ist festzuhalten, das Gesetz schafft an vielen Stellen neue Anforderungen an den beruflichen Betreuer, um eine qualitative Verbesserung der beruflich geführten Betreuungen durchzusetzen. Die Berufsgruppe des beruflichen Betreuers wird erstmals definiert und an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zudem erhält der Betreuer vergütungsrechtlich mehr Sicherheit. Eine angepasste Vergütung aufgrund der höheren Standards erfolgt jedoch jetzt noch nicht.

Der Gesetzgeber muss in den weiteren Veränderungen des Gesetzes darauf achten, dass der Beruf erstrebenswert bleibt. Nur bei ausreichend beruflichen Betreuern mit einer angemessenen Zahl von geführten Betreuungen können die gesetzten Qualitätsstandards erfüllt werden und eine, den Interessen des Betreuten entsprechende Betreuung geführt werden.



## Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, Köln 2018

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Abschlussbericht: Band I und Band II, Köln 2018

Deinert, Horst, Änderungen des Betreuerstatus sowie der Rechte und Pflichten von Berufsbetreuern nach den aktuellen Gesetzesplänen, BtPrax 2020, 169 - 171.

Dutta, Anatol/Jacoby, Florian/Schwab,Dieter (Hrsg.), FamFG, 4. Auflage, Bielefeld 2022

Hamm, Christoph (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Auflage, München 2022

Joecker, Torsten, Das neue Betreuungsrecht, 1. Auflage , Köln 2021.

Jürgens, Andreas (Hrsg.), Betreuungsrecht, 6. Auflage, München 2019

Jurgeleit, Andreas (Hrsg.), Betreuungsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2018

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage, München 2021

Rechtsportal.de, Lexikon des Versorgungsausgleichs,  
<https://www.rechtsportal.de/Familienrecht/Bibliothek/Lexika/Lexikon-des-Versorgungsausgleichs/U/Uebergangsrecht/Uebergangsrecht?h=cca651916efad9d2b65be5b39dd19e4&p=2&searchTerm=%C3%9Cbergangsrecht>, zuletzt abgerufen am 30.05.2022

Thar, Jürgen, Neue Herausforderungen für die berufliche Betreuung nach der Reform des Betreuungsrechts, BtPrax 2022, 8 - 12.

Toussaint, Guido (Hrsg.), Kostenrecht, 52. Auflage , München 2022.

### **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere an Eides statt, dass die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel gefertigt wurde, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Marieke Weinert

Chemnitz, 2. Juni 2022